

VI.

Die ehemalige Republik Ragusa.

Die Institution des Kolonats im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa — der Gegenstand zahlreicher Studien — hat in den Gesetzen der Republik eine strenge Regelung erfahren und in Folge der ganz eigenartigen Verhältnisse und der historischen Entwicklung einen besonderen Typus gezeitigt. Diese Dinge gehören aber heute fast ausschließlich der Geschichte an, während die tatsächlichen Verhältnisse, soweit dem Berichtersteller bekannt geworden ist, sich immer mehr denen des nördlichen Dalmatien nähern. Das sogenannte Kontadinat, das heißt der Pacht eines Bauernhäuschens gegen Arbeitsleistungen, hat seit dem Jahre 1878 jegliche Bedeutung verloren. Die Form der Verpachtung des Bodens in *Uvjet*, das heißt gegen eine fixe Leistung in Naturalien, tritt immer mehr zurück und behauptet, wo sie noch vorkommt, immer nur einen temporären Charakter. Der sogenannte *Polkon*, das heißt eine Leistung des Kolonen an Naturalien als Entgelt für die Überlassung eines Gärtchens von Seiten des Grundbesizers, besteht zwar noch fort, spielt aber keine erhebliche Rolle vom Standpunkt der Volkswirtschaft. Das *Jus lignandi* hat jede Wichtigkeit verloren. Die Eintragung der Kolonatsrechte in die Grundbücher hat die ursprüngliche Auffassung des Kolonatsverhältnisses als eines rein obligatorischen Rechtes verwirkt und zur Ansicht geführt, daß es sich dabei um ein Realrecht handle. Eine Besonderheit besteht nur darin, daß die Häuser gewöhnlich Eigentum der Gutsherren sind, die Kolonen (*Kontadinen*) dafür eine Abgabe von jährlich 5 fl. oder einen einmaligen Betrag von 100 fl. (die Häuser sind mit 200 fl. geschätzt, wovon aber 100 fl. gewissermaßen als das den Reparaturauslagen entsprechende Kapital gelten) leisten und daß der Grundbesitzer den Kolonen gegen Ersatz der Meliorationen ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen kann, während der den Boden selbst verlassende Kolone keinen Anspruch auf Entschädigung für die Meliorationen hat. Die Grundbesitzer sind vielfach in überaus schlechte wirtschaftliche Verhältnisse gekommen, die Auswanderung und die Steigerung der Arbeitslöhne haben viele gezwungen, den Anbau des nicht an Kolonen vergebenden Grundes (der *Carina*) überhaupt aufzugeben; da aber ihre Besitzungen zum Teil Fideikommiss sind, können sie dieselben nicht verkaufen, ihre Kolonen entlassen können sie auch nicht, weil sie nicht die Mittel haben, um die Meliorationen zu vergüten, und wenn der Kolone geht, so sind sie meist durch gerichtlichen Urteilspruch im Gegensatz zur eigentlichen Rechtslage gezwungen, für die Meliorationen Ersatz zu leisten, was ihre Lage noch mehr verschlechtert. Die Grundstücke in Ragusa, mit Ausnahme des *Kanalitales*, sind auch in Folge der Auswanderung fast ganz verlassen; das Gebiet der alten Republik erzeugt nicht einmal mehr so viel Wein als es für den eigenen Gebrauch benötigt. Im *Kanalit* bearbeiten Montenegriner den Boden, während die einheimische Bevölkerung zur See geht oder auswandert. Die Auswanderung bringt zwar Geld ins Land und viele Leute kehren wohlhabend zurück, in der Regel aber benutzen sie dann ihr Vermögen zur Erbauung luxuriöser Häuser, um dann ohne Arbeit den Rest ihres Lebens zu verbringen. In einigen Gegenden allerdings, so auf der Halbinsel *Sabbioncello*, im *Kanalitale* und in *Ragusavechia* bildet sich Kleinbesitz und gehen auch die Häuser immer mehr in die Hände der Kolonen über.

Wie sehr die Kolonen bestrebt sind, sich vom Kolonate freizumachen, ergibt sich aus dem Umstande, daß manche Kolonen den Anbau vernachlässigen, nur um entlassen zu werden und den Ersatz der Meliorationen zu erhalten. (Die alte Vorstellung, daß der Vertrag zwischen dem Grundherrn und der ganzen Familie und nicht mit dem Familienoberhaupte allein geschlossen wird, besteht zwar fort, hat aber fast nur noch theoretische Bedeutung.)

Die Quote des Grundherrn bei unbebautem Boden beträgt ein Viertel für Wein, ein Drittel oder ein Viertel für Oliven. Wenn der Boden bebaut übergeben worden ist, so beträgt die Quote bei beiden Früchten gewöhnlich die Hälfte. Eine Beisteuer für Neuanpflanzungen von Seiten des Herrn gibt es heute kaum mehr. Dagegen sind die Grundbesitzer vielfach gezwungen, an den Kosten für Schwefel, Kupfervitriol, Dünger u. dgl. teilzunehmen, weil die Kolonen sich selber zu diesen Leistungen nicht bereit finden würden. Die Subkolonie,